



# Elztalflieger e.V.

## Satzung

### §1

#### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Elztalflieger e.V.“ mit Sitz in Winden.  
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Waldkirch eingetragen.

### §2

#### Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und politisch neutral.

Ziel des Vereins ist die Förderung des Luftsports,  
Er widmet sich der flugsportlichen Ausbildung, Übung und Leistung, insbesondere der Förderung des Nachwuchses, sowie der Errichtung und Unterhaltung der flugsportlichen Anlagen, der Anschaffung und Unterhaltung von Transportmitteln zu Start- und Landeplatz.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Tätigkeit aller Vereinsmitglieder erfolgt ohne Entgelt, rein auf ehrenamtlicher Basis. Aufwendungen, die im Interesse des Vereins notwendig waren, können erstattet werden.

Die Anerkennung als gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 wird angestrebt.

### §3

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## **§4 Mitglieder**

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Außerordentlichen Mitgliedern
3. Fördernden Mitgliedern
4. Ehren – Mitgliedern

## **§5 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Außerordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet  
hat. Die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen ist Voraussetzung.
3. Fördernde Mitglieder sind passive Mitglieder.
4. Für Personen, die sich um die Sache des Vereins besonders verdient gemacht haben, kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft beantragen.

## **§6 Aufnahmeantrag**

Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der durch Mehrheitsbeschluss über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, die mit 2/3 Mehrheit über den Antrag entscheidet. Der Aufnahmeantrag ist vor Einreichung von zwei ordentlichen Mitgliedern des Vereins zu unterzeichnen.

## **§7 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt
2. durch Ausschluss
3. durch Tod

Das ausscheidende Mitglied verliert mit Beendigung der Mitgliedschaft jeden Anspruch gegen den Verein; soweit sie sich aus der Vereinszugehörigkeit

herleiten, bleiben Verpflichtungen gegen den Verein jedoch bestehen. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen zulässig. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

## **§8**

### **Ausschluss**

Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstandes muss mit 2/3 Mehrheit durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Ausschlussgründe:

1. Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.
2. Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandschaft.
3. Rückstand des Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher, zugestellter wiederholter Mahnung.
4. Verstöße, Vergehen und Verbrechen im strafrechtlichen Sinne.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung gegenüber dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.

Der Ausschlussbeschluss mit Begründung wird dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zugestellt.

Berufung gegen den Ausschluss ist nicht möglich. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **§9**

### **Zeitweiser Ausschluss vom Flugbetrieb**

Der Vorstand ist berechtigt, Piloten bei Verstößen gegen die gültige Fluggeländeordnung zeitweise vom Flugbetrieb auszuschließen.

## **§10**

### **Mitgliedsbeiträge**

Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung während der turnusgemäßen Jahreshauptversammlung mehrheitlich beschlossen.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur Bewältigung der gemeinsamen Vereinsarbeiten verpflichtet.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§11 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand mit Beirat

## **§12 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer

sowie dem Beirat, der sich wie folgt zusammensetzt:

1. dem Geländereferenten
2. dem Pressewart
3. einem Gründerbeirat

Der Vorstand kann auf Wunsch der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt werden.

Die Amtsdauer des 1. und 2. Vorsitzenden, sowie des Schatzmeisters beträgt 2 Jahre.

Der Beirat wird auf die Dauer eines Amtsjahres gewählt. Amtsjahr ist die Zeit von einer ordentlichen Jahreshauptversammlung bis zu der des folgenden Jahres.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung die Ersatzwahl durchzuführen.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters (2. Vorsitzender) und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

## **§13 Vertretung und Geschäftsführung**

Der Vorstand vertritt den Verein. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1.Vorsitzende; er ist allein vertretungsberechtigt.  
Bankgeschäfte können nur im Einvernehmen mit dem 1.oder 2.Vorsitzenden vom Schatzmeister getätigt werden.

## **§14 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet in der Regel in den letzten drei Monaten des Kalenderjahres statt. Sie wird durch den Vorstand schriftlich einberufen. Die Mitglieder sind mindestens 28 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bezeichnung von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung einzuladen.
2. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich vorliegen.  
Später gestellte Anträge können nur mit Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.  
Satzungsänderungsanträge sind für diesen Fall ausgeschlossen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Aufgaben der ordentlichen Jahreshauptversammlung:
  - a) Annahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Neuwahlen
  - d) Festlegung des Haushaltsplanes, der Aufnahmegebühr und der Beiträge
  - e) Satzungsänderungen
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst.  
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, auf Antrag ist geheime Abstimmung vorzunehmen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand, oder wenn ein Drittel der Mitglieder es wünscht, einberufen werden.
7. Die Kassenführung ist vor der Mitgliederversammlung durch zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Diese werden von der Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Geschäftsjahr gewählt.

## **§15 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn die Zahl der Anwesenden mindestens 50% der Gesamtheit aller stimmberechtigten Mitglieder beträgt.

## **§16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung hierzu muss an alle stimmberechtigten Mitglieder schriftlich erfolgen. Zur endgültigen Abstimmung bedarf es der Anwesenheit von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Das Vermögen geht in diesem Falle an die Gemeinde, in der der Verein seinen Sitz (Winden im Elztal) über, die es treuhänderisch bis zur eventuellen Gründung eines neuen Vereins verwaltet, wenn nicht hat sie es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§17 Protokolle**

Die von den Vereinsorganen (§11) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

---

Der in der Satzung erwähnte Verein wurde erstmals am 14. September 1981 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Waldkirch (VR156) eingetragen

Die Satzung des Vereins „Elztalflieger e.V.“ wurde abgeändert und in der Hauptversammlung des Vereins am 14. November 2003 in der vorliegenden Fassung verabschiedet.

